

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP II.13

Schließung von Schutzlücken bei Wiederholungsgefahr: Aufnahme von § 184b Abs. 1 Satz 1 StGB in § 112a Abs. 1 StPO

Berichterstattung: Sachsen, Berlin, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr in Fällen der Verbreitung und des Erwerbs kinderpornographischer Inhalte befasst und festgestellt, dass Straftaten gemäß § 184b Abs. 1 Satz 1 StGB nicht zu einem Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112a Abs. 1 StPO führen können.
2. Sie haben ferner festgestellt, dass hierdurch in der Praxis Fälle, in denen der begründete Verdacht vorliegt, Beschuldigte könnten zwischen der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und einer späteren Verurteilung weitere – auch schwerwiegende – Taten im Sinne des § 184b Abs. 1 Satz 1 StGB begehen, nicht erfasst werden und insoweit eine gesetzliche Lücke besteht.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich deshalb für eine Erweiterung von § 112a Abs. 1 StPO um die Straftatbestände des § 184b Abs. 1 Satz 1 StGB aus und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.